

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 20.12.2004

Nr. 14

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |     |                                                                                                                                                                                 |         |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.  | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i>                                                                                                                                        | 2 – 8   |
| 2.  | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i>                                                                                                                                          | 8       |
| 3.  | <i>Öffentliche Bekanntmachung - Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 01.01.2005 -</i>                                | 9       |
| 4.  | <i>Öffentliche Bekanntmachung - Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 01.01.2005 -</i>                               | 9       |
| 5.  | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Umlagen der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 26.11.2004</i>                                    | 9 – 10  |
| 6.  | <i>Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 17.12.2004</i>                                                                                                                       | 10 – 12 |
| 7.  | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen vom 17.12.2004</i>                                                                                                      | 12 – 14 |
| 8.  | <i>Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 17.12.2004 nebst Anlage</i>                                                               | 15 – 16 |
| 9.  | <i>Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf vom 17.12.2004</i> | 16 - 17 |
| 10. | <i>Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 17.12.2004 (Anlagen siehe Seite 20 bis 22)</i>                                            | 18      |
| 11. | <i>Information der Gemeindeverwaltung Rangsdorf - Containerstandort</i>                                                                                                         | 18      |
| 12. | <i>Schiedsstelle der Gemeinde Rangsdorf</i>                                                                                                                                     | 18 – 19 |
| 13. | <i>Anlagen 1 bis 3 der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 17.12.2004</i>                                                        | 20 – 22 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

**Amtliche Bekanntmachungen**

In der 15. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 23.09.2004 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

**Gültigkeit der Wahl des Ortsbürgermeisters Klein Kienitz**

**Beschluss-Nr.: 190**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die Wahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Klein Kienitz für gültig zu erklären, da keine Einwendungen gegen die Wahl bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (04.07.2004) erhoben wurden.

**Abstimmungsergebnis:** 17 / 0 / 0

**Bahnübergangsbeseitigung – weiteres Verfahren**

**Beschluss-Nr.: 191**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die mit Beschluss Rg/57.GVS/729/27.02.03 beschlossene Variante einer Eisenbahnüberführung (EÜ) nördlich des Bahnüberganges (Variante 1 – Tunnel Höhe Kienitzer Straße) als Vorzugsvariante der Gemeinde zu bestätigen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 / 1 / 3

**Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 192**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf.

**Abstimmungsergebnis:** 15 / 1 / 1

**1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

**Beschluss-Nr.: 193**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung).

**Abstimmungsergebnis:** 17 / 0 / 0

**Beschluss und Entlastung der Jahresrechnung 2002 - Amt Rangsdorf -**

**Beschluss-Nr.: 194**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung des Amtes Rangsdorf gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnung 2002 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung .

**Abstimmungsergebnis:** 16 / 0 / 1

**Beschluss und Entlastung der Jahresrechnung 2002 - Gemeinde Groß Machnow -**

**Beschluss-Nr.: 195**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Groß Machnow gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnung 2002 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung .

**Abstimmungsergebnis:** 16 / 0 / 1

# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004**

### **Beschluss und Entlastung der Jahresrechnung 2002 - Gemeinde Rangsdorf -**

#### **Beschluss-Nr.: 196**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Rangsdorf gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnung 2002 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung .

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

### **Beratung und Beschlussfassung zum 1. Nachtragshaushalt 2004 und zum 1. Nachtrag zum Stellenplan 2004 der Gemeinde Rangsdorf**

#### **Beschluss-Nr.: 197**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf 2004 und den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2004.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

### **Bauantrag zur Errichtung einer Dachgaube an einem Wohnhaus in Rangsdorf, Walther-Rathenau-Str., Flur 11, Flurstück 427 - hier: Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“**

#### **Beschluss-Nr.: 198**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch die Genehmigung auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein-Venedig“ in Rangsdorf, Walther-Rathenau-Straße, Flur 11, Flurstück 427 zum Bauantrag zur Errichtung einer Dachgaube an einem Wohnhaus.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 1**

### **Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Ortsteil Groß Machnow, Eichenweg.**

#### **Beschluss-Nr.: 199**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt gemäß § 36 Baugesetzbuch die Genehmigung auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“ für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Eichenweg, Flur 4, Flurstücke 634, 635, 645 und 646.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

### **Verpachtung von Teilflächen der als Weg ausgewiesenen Flurstücke am Seeufer an die Nutzer der angrenzenden Flurstücke**

#### **Beschluss-Nr.: 200**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die Teilflächen der als Weg ausgewiesenen Flurstücke direkt am Seeufer zwischen den Kanälen in Klein Venedig entsprechend der derzeitigen Nutzung an die Eigentümer bzw. Nutzer der angrenzenden Wohngrundstücke unentgeltlich bei Übernahme der Pflege, Verkehrssicherung und Aufarbeitung evtl. Sturmschäden zu verpachten.

Der Beschluss Rg/2.GVS/24/04.12.03 wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

**8 / 6 / 3**

### **Bewilligung von dingliche Sicherungen zugunsten der e.dis (für Leitungsrechte bzw. für vorhandene Trafostationen) auf Flur 11, Flurstücke 25 und 341/2 und Flur 17, Flurstück 283.**

#### **Beschluss-Nr.: 201**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Grundstücksmitbenutzung und Bewilligung von beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der e.dis zur Errichtung und zum Betrieb von Trafostationen einschl. der Zu- und Ableitungen bzw. zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen auf folgenden kommunalen Flurstücken zu erteilen:

- Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstücke 24 und 341/2; Flur 17, Flurstück 283

Die e.dis zahlt für die Sicherung der Trafostationen eine einmalige Entschädigung in Höhe von 250 E und für die Sicherung der Leitungsrechte eine einmalige Entschädigung in Höhe von 0,77 €/lfd. Kabelmeter.

Kosten aus dieser Bewilligung werden nicht übernommen; diese trägt der Begünstigte.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

# **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004**

## **Schließzeiten 2005 der Kindertagesstätten der Gemeinde Rangsdorf**

### **Beschluss-Nr.: 202**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt für das Jahr 2005 die in den Kita-Ausschüssen beratenen Schließzeiten in den Kindertagesstätten „Waldhaus“, „Spatzennest“, „Gartenhäuschen“ und Hort „Räuberhöhle“.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

## **Information zum Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ und Entscheidung zur Einlegung von Rechtsmitteln**

### **Beschluss-Nr.: 203**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf nimmt den Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin – Schönefeld“ vom 13. August 2004 zur Kenntnis und beschließt auf das Einlegen von Rechtsmitteln zu verzichten.

**Abstimmungsergebnis:**

**12 / 2 / 3**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

---

## **Verfahren zum Ankauf einer Teilfläche des Flurstückes 331 der Flur 11 (Feuerwehrgebäude)**

### **Beschluss-Nr.: 204:**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf des mit dem Anbau an das Feuerwehrgebäude im Pramsdorfer Weg 1 überbauten Grundstückes als Teilfläche aus dem privaten Flurstück 331 der Flur 11 und die Annahme des Angebotes der Eigentümer von 45 €/m<sup>2</sup> im Rahmen einer einvernehmlichen Einigung.

Der Beschluss Rg/49.GVS/616/25.07.02 wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 1 / 0**

## **In der 16. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 28.10.2004 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

### **Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes Seebadallee 19**

#### **Beschluss-Nr.: 205**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bebauungsvorschlag zur Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes auf dem Grundstück Seebadallee 19, Flur 10, Flurstücke 92, 93/1 und 93/2 und beschließt gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Seebadallee“ in Rangsdorf vom 06.07.2004 eine Ausnahme für dieses Vorhaben zuzulassen.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

### **Vorbescheid Errichtung Wohngebäude in Rangsdorf, OT Groß Machnow, Pramsdorfer Straße 1 c+d**

#### **Beschluss-Nr.: 206**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorbescheid zur Errichtung eines Wohngebäudes in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Pramsdorfer Str. 1 c+d, Flur 1, Flurstück 146 mit der Maßgabe einer maximalen Bebauungstiefe von 50 m zu erteilen:

**Abstimmungsergebnis:**

**1 / 11 / 4**

Gemäß Abstimmungsergebnis gilt dieser Beschluss als abgelehnt.

# **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004**

## **Beschluss der Jahresrechnung WG „Funk“ 2002 für Groß Machnow**

### **Beschluss-Nr.: 207:**

1. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2002 der WG „Funk“ zur Wohnungswirtschaft Groß Machnow.
2. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Verlustvortrag auf neue Rechnung (2003) gegen Verrechnung mit den Überschüssen aus Vorjahren.

**Abstimmungsergebnis:**

**15 / 0 / 0**

## **Beschluss der Jahresrechnung WG „Funk“ 2003 für Groß Machnow**

### **Beschluss-Nr.: 208**

1. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2003 der WG „Funk“ zur Wohnungswirtschaft Groß Machnow.
2. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Verlustvortrag auf neue Rechnung (2004) gegen Verrechnung mit den Überschüssen aus Vorjahren.
3. Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt der Auflösung des Mietkontos der Gemeinde Groß Machnow zu und beschließt die Zusammenführung mit dem Mietkonto der Gemeinde Rangsdorf ab 01.01.2004.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

## **Beschluss der Jahresrechnung WG „Funk“ 2003 für Rangsdorf**

### **Beschluss-Nr.: 209:**

1. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2003 der WG „Funk“ zur Wohnungswirtschaft Rangsdorf.
2. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Überschussvortrag auf neue Rechnung (2004).
3. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Bedienung der Altschuldenkredite ab dem Haushaltsjahr 2005 durch die WG „Funk“.
4. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Verbleib des Guthabens aus der Verpachtung bei der WG „Funk“ bei Auszahlung nach Aufforderung durch den Bund.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

## **Abriss Dorfstraße 43**

### **Beschluss-Nr.: 210:**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, das Gebäude Dorfstraße 43 im Ortsteil Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 90 abzureißen. Der Abriss ist aus den Überschüssen 2003 der Wohnungsgenossenschaft „Funk“ als Verwalter zu finanzieren.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

## **Beschilderung des neu zu errichtenden Gehweges in der Winterfeldallee für „Radfahrer frei“**

### **Beschluss-Nr.: 211**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt nach Fertigstellung der Baumaßnahme „Winterfeldallee“ auf dem Gehweg gar keine Beschilderung vorzusehen.

**Abstimmungsergebnis:**

**11 / 3 / 2**

## **Anordnung einer Tempo-30-Zone**

### **Beschluss-Nr.: 212**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Antrag auf Anordnung einer „Tempo-30-Zone“ laut Beschluss vom 29.01.2004 für den Bereich Schulviertel – Clara-Zetkin-Straße, Fontaneweg, Gartenweg, usw. beim Straßenverkehrsamt zurückzuziehen.

**Abstimmungsergebnis:**

**10 / 4 / 2**

# **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004**

## **Städtebauliches Konzept Wohnbebauung „Im Lärchenhain“**

### **Beschluss-Nr.: 213**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die städtebauliche Konzeption (Stand Oktober 2004) mit Erschließungsplan (Stand September 2004) für die Wohnbebauung „Im Lärchenhain“ für die derzeit unbebaute Fläche zwischen Clara-Zetkin-Straße, Mühlen- und Fontaneweg.

**Abstimmungsergebnis:**

**14 / 1 / 1**

## **Neufassung der Satzung über kostenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf**

### **Beschluss-Nr.: 214**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Neufassung der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf.

**Abstimmungsergebnis:**

**15 / 0 / 1**

## **Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Abwägungsbeschluss**

### **Beschluss-Nr. 215:**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt nach Prüfung der öffentlichen und privaten Belange untereinander als auch gegeneinander die in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Die Gemeindevertretung bestätigt damit die Abwägung.

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

## **Antrag des Ortsbürgermeisters Klein Kienitz zum Ankauf einer Waldfläche in Klein Kienitz, Flur 1, Flurstück 321**

### **Beschluss-Nr.: 216**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf des Flurstückes 321 der Flur 1 in Klein Kienitz als Waldfläche von der BVVG als Eigentümerin.

Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten des Ankaufs. Die Kosten sind noch in den Haushalt 2005 bzw. in einen Nachtrag einzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**4 / 9 / 3**

Gemäß Abstimmungsergebnis gilt dieser Beschluss als abgelehnt.

## **Bewilligung einer Abstandsflächendienstbarkeit auf Flur 9, Flurstück 177/1 und 177/2**

### **Beschluss-Nr.: 217**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung einer Abstandsflächendienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 9, Flurstücke 177/1 und 177/2 der Gemarkung Rangsdorf (Grundschulgelände) zugunsten des zu bildenden Grundstückes für die Turnhalle des Gymnasiums sowie als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Unteren Bauaufsicht als Voraussetzung für die Teilungsvermessung zu erteilen. Die Teilungsvermessung ist Voraussetzung für den Vollzug des Erbbaurechtsvertrages vom 10.09.2001 mit dem Kreis über das Grundstück des „Fontane-Gymnasium“.

Die Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Kosten werden nicht übernommen; diese trägt der Begünstigte.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

## **Bestellung eines Senioren- und Behindertenbeauftragten**

### **Beschluss-Nr.: 218**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, Herrn Hans Witzke zum Senioren- und Behindertenbeauftragten für die Gemeinde Rangsdorf zu bestellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

# **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004**

## **Eintragungsvermerk bei der Tourismusauskunft.de**

### **Beschluss-Nr.: 219**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Vornahme eines Eintragungsvermerkes für die Gemeinde Rangsdorf in Form eines Basiseintrages bei der „tourismusauskunft.de“ für Reise- und Fremdenverkehr in Deutschland (Internetpräsentation).

**Abstimmungsergebnis:** **0 / 16 / 0**

Der Beschlussvorlage wird lt. Abstimmungsergebnis nicht zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

---

## **Festsetzung des Benutzungsentgeltes für die Nutzung der Aula im Grundschulneubau**

### **Beschluss-Nr.: 220**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem SV Lok Rangsdorf e. V. anlässlich des stattgefundenen Internationalen Sparkassen-Cups der Jugend vom 27.08. – 29.08.04 und für das Turnier der männlichen B-Jugend vom 03.09. – 05.09.04 in der „Erwin-Benke-Sporthalle“ kein Benutzungsentgelt für die Nutzung der Aula zu berechnen.

**Abstimmungsergebnis:** **15 / 0 / 1**

## **Grundstücksverkauf Flur 4, Flurstück 86.**

### **Beschluss-Nr.: 221**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Flur 4, Flurstück 86 vor der Dorfstraße 45 in der Gemarkung Groß Machnow in einer Größe von 47 m<sup>2</sup> zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß Bodenrichtwert oder Verkehrswertgutachten bzw. gutachterliche Stellungnahme
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung sind vom Käufer zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis:** **16 / 0 / 0**

## **Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen für den Straßenbau Winterfeldallee – 2. Bauabschnitt zwischen der Fritz-Reuter-Straße und der Großmachnower Straße in Rangsdorf**

### **Beschluss-Nr.: 222**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen nach HOAI 96 § 56 (2) Lph 6-9 und örtliche Bauüberwachung für den Straßenbau „Winterfeldallee 2. Bauabschnitt zwischen Fritz-Reuter-Straße und Großmachnower Straße“ in der Gemeinde Rangsdorf an das Ingenieurbüro ARCADIS, An der Eselsmühle in 06126 Halle/Saale.

**Abstimmungsergebnis:** **15 / 0 / 1**

## **Vertrag zur Umsetzung des Städtebaulichen Konzeptes Wohnbebauung „Im Lärchenhain“**

### **Beschluss-Nr.: 223**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss des Vertrages zur Umsetzung des Städtebaulichen Konzeptes für die Wohnbebauung „Im Lärchenhain“.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsänderungen, sofern sie nicht grundsätzlichen Inhalts sind, vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** **13 / 1 / 2**

# **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004**

## **Vergabe von Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für die Objekte Realschule, Grundschule und Turnhalle**

### **Beschluss-Nr.: 224**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag für Reinigungsleistungen zur Durchführung der laufenden Unterhaltsreinigung und der 2maligen Grundreinigung im Jahr an nachfolgend aufgeführte Firmen zu:

Los 1 - Realschule           Firma GRG Gebäudereinigung GmbH aus 14469 Potsdam  
Los 2 – Grundschule:       Firma Gebäudereinigungsservice P&P GmbH aus 14974 Ludwigsfelde  
Los 3 – Turnhalle:           Firma Gebäudereinigungsservice P&P GmbH aus 14974 Ludwigsfelde

**Abstimmungsergebnis:** **15 / 0 / 1**

## **Änderung der Bewilligung einer Abstandsflächendienstbarkeit auf Flur 17, Flurstück 33**

### **Beschluss-Nr.: 225**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt der Änderung der mit Beschluss Rg/4.GVS/57/29.01.04 bewilligten Abstandsflächendienstbarkeit zu.

**Abstimmungsergebnis:** **15 / 0 / 1**

## **Beauftragung Planungsleistungen Brückenbau.**

### **Beschluss-Nr.: 226**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, das Planungsbüro Viaponti Potsdam mit der Planung des Ersatzneubaus der Fußgängerbrücke Seepromenade zwischen Heringsdorfer Allee und Ahlbecker Allee zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:** **13 / 2 / 1**

## **In der 8. Sitzung des Hauptausschusses wurden am 14.10.2004 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

### **Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde**

#### **Beschluss-Nr.: 10:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2005 in Höhe von 1.165,80 EUR.

**Abstimmungsergebnis:** **6 / 0 / 1**

### **Zuschüsse an Vereine**

#### **Beschluss-Nr.: 11**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Gewährung von Zuschüssen an Vereine entsprechend der Tabelle Anlage 1, Spalte „neu bewilligt“ mit den vorgenannten Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** **5 / 1 / 0**

## **In der 9. Sitzung des Hauptausschusses wurde am 11.11.2004 zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:**

---

### **Nutzungsantrag der evang. Kirchgemeinde Groß Machnow – Klein Kienitz für die Friedhofskapelle im Ortsteil Groß Machnow**

#### **Beschluss-Nr.: 12**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Antrag auf Nutzung der Friedhofskapelle im Ortsteil Groß Machnow durch die evangelische Kirchgemeinde Groß Machnow – Klein Kienitz zur Durchführung einer Andacht zum Ewigkeitssonntag, am 21.11.2004 zuzustimmen. Eine Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle wird entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2003 nicht erhoben.

**Abstimmungsergebnis:** **5 / 0 / 0**



### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **- Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 01.01.2005 -**

Infolge der Niederlegung des Mandates als Gemeindevertreter von

**Herrn Peter Gleich**

hat der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf den Verlust der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt. Durch das Ausscheiden des Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Rangsdorf, den 19.12.2004

Gez. Lamprecht  
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **- Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 01.01.2005 -**

Infolge der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Herrn Peter Gleich als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 07.12.2004, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages nach § 60 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über. Die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenanzahl ist:

**Herr Hans-Joachim Fetzer**

Gemäß § 60 Absatz 5 letzter Satz BbgKWahlG wurde der Übergang der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf durch den Wahlleiter festgestellt und dem Betroffenen mit Schreiben vom 08.12.2004 mitgeteilt. Herr Fetzer hat mit Schreiben vom 10.12.2004 (Eingang 13.12.2004) die Annahme der Wahl bestätigt.

Rangsdorf, den 19.12.2004

Gez. Lamprecht  
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

#### **Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Umlagen der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 26.11.2004**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59,66) und § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl.

I/94 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 301) und der §§ 2 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 25.11.2004 die folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Umlagen der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3167) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

#### **§ 2**

##### **Umlagenatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ zu leistenden Beiträge.

#### **§ 3**

##### **Umlagenschuldner**

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Umlagenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

#### **§ 5**

##### **Umlagensatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,092 EUR je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:

# Amtsblatt

## für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004

- a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt.
- b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15 EUR beträgt und 30 EUR nicht übersteigt.

### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Rangsdorf und der Gemeinde Groß Machnow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 14. November 2002 und 28. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 26.11.2004

Gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister

Siegel

### Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 17.12.2004

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

- |        |                                                                              |
|--------|------------------------------------------------------------------------------|
| § 1    | Name der Gemeinde                                                            |
| § 2    | Wappen, Dienstsiegel                                                         |
| § 3    | Stellvertretung des Bürgermeisters                                           |
| § 3 a  | Gleichberechtigung von Frau und Mann                                         |
| § 3 b  | Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r                                       |
| § 4    | Gemeindevertretung                                                           |
| § 5    | Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter                                   |
| § 6    | Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung                                |
| § 7    | Übertragung von Personalentscheidungen                                       |
| § 8    | Hauptausschuss                                                               |
| § 9    | Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung durch den Hauptausschuss |
| § 10   | Ausschüsse der Gemeindevertretung                                            |
| § 11   | Ortsbeirat Groß Machnow                                                      |
| § 11 a | Ortsbürgermeister des Ortsteils Klein Kienitz                                |
| § 12   | Bekanntmachungen                                                             |
| § 13   | Inkrafttreten                                                                |

### § 1

#### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rangsdorf.
- (2) Die Gemeinde verfügt gemäß § 54 GO über den Ortsteil Groß Machnow. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Groß Machnow. Die Gemeinde verfügt weiterhin über den Ortsteil Klein Kienitz. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Klein Kienitz.
- (3) Die Gemeinde ist amtsfrei.
- (4) Die Gemeinde ist kreisangehörig zum Landkreis Teltow-Fläming.

### § 2

#### Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Es hat folgende Beschreibung:  
„Von blau und silber gespalten; vorne drei pfahlweise gestellte, links gewendete silberne (weiße) Fische, hinten eine bewurzelte blaue Kiefer“
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift im oberen Teil „Gemeinde Rangsdorf“, darunter der Siegelnummer und im unteren Teil mit der Umschrift „Landkreis Teltow-Fläming“.

### § 3

#### Stellvertretung des Bürgermeisters

Mit der Stellvertretung des Bürgermeisters wird die Leiterin des Bauamtes der Gemeindeverwaltung beauftragt.

### § 3a

#### Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Die Gemeinde bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, um auf die Gleichstellung von Mann und Frau hinzuwirken.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich darzulegen.

### § 3 b

#### Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r

- (1) Die Gemeinde bestellt eine/n Behinderten- und Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Für ihre/seine Befugnisse gelten die Absätze 2 bis 4 des § 3 a entsprechend.

### § 4

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Abschluss von Grundstücks- und Vermögensgeschäften

3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlung von Verträgen
5. die erstmalige Beratung über die Bewilligung von Zuschüssen

- (3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen über die in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Angelegenheiten einzusehen. Dieses Recht kann er innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf wahrnehmen.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen er angehört, teilzunehmen. Ist er an der Teilnahme verhindert, hat er dies rechtzeitig dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses mitzuteilen. Bei der Sitzung eines Ausschusses hat er seinen Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilzunehmen, es sei denn, er unterliegt einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 28 GO.
- (3) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ in einer juristischen Person mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gemeindevertretung bestimmt, ob und in welcher Form die Angaben gemäß Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht werden.

### **§ 6**

#### **Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung**

Der Gemeindevertretung ist vorbehalten die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt im Einzelfall nicht den Betrag von 25.000 Euro.

### **§ 7**

#### **Übertragung von Personalentscheidungen**

- (1) Gemäß § 73 Abs. 2 Satz 5 GO wird die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde dem Bürgermeister in folgenden Fällen übertragen:
- a) bei Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe V c des Teil I der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag-Ost (BAT-O)
  - b) bei Arbeitern bis einschließlich der Lohngruppe 4 des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe-Ost (BMT-G-Ost)
- (2) Soweit die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Abs. 1 gegeben ist, unterzeichnet er die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen allein.

### **§ 8**

#### **Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den in § 9 genannten Fällen vor.
- (2) Der Hauptausschuss besteht neben dem Bürgermeister aus sechs weiteren Mitgliedern. Der Bürgermeister führt den Vorsitz.
- (3) § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 9**

#### **Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung durch den Hauptausschuss**

Für die nachfolgenden Angelegenheiten bereitet der Hauptausschuss die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor:

1. Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit diese nicht gemäß § 7 auf den Bürgermeister übertragen sind
2. der Abschluss von Verträgen, sofern die Gemeindevertretung zuständig ist
3. Angelegenheiten, die die Entwicklung der früheren Militärfäche betreffen
4. Stellungnahmen zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung (§ 114 GO) sowie über die geprüfte Jahresrechnung (§ 93 Abs. 3 GO).

### **§ 10**

#### **Ausschüsse der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Daneben können in die Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen sachkundige Einwohner berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der Gemeindevertreter nicht übersteigen. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner ist § 50 Abs. 2 und 3 GO entsprechend anzuwenden.

# Amtsblatt

## für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004

- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln, die von der

Gemeindevertretung mit der Mehrheit ihrer Mitgliederzahl zu beschließen ist.

- (4) Die Gemeindevertretung kann für besondere Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden.  
(5) Für die Arbeit der Ausschüsse gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### § 11

#### Ortsbeirat Groß Machnow

- (1) Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.  
(2) § 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 11 a

#### Ortsbürgermeister des Ortsteiles Klein Kienitz

Der Ortsteil wird durch einen Ortsbürgermeister gegenüber den Organen der Gemeinde vertreten.

### § 12

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch den Bürgermeister vorgenommen.  
(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im vollen Wortlaut in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.  
(3) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates Groß Machnow 7 Tage vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
1. in Rangsdorf
    - a) vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung Ladestraße 6
    - b) an der Großmachnower Straße/Einmündung Bergstraße
    - c) Sachsenkorsor/Einmündung Kienitzer Straße
    - d) Auf dem Vorplatz der Grundschule Rangsdorf Clara-Zetkin-Straße
    - e) Parkplatz Seebadallee 47
  2. im Ortsteil Groß Machnow
    - a) vor dem Gebäude Dorfstraße 9
  3. im Ortsteil Klein Kienitz
    - a) an der Bushaltestelle zwischen den Gebäuden Dorfstraße 4 und 5
- (4) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, gilt Abs. 2 entsprechend. Das Gleiche gilt für Hinweisbekanntmachungen auf öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden.  
(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder des sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Ge-

meindeverwaltung in Rangsdorf, Ladestraße 6 zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen

Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Anordnung über die Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Für die Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates Groß Machnow gemäß § 49 Abs. 5 GO gilt Abs. 2 entsprechend.

### § 13

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 10.02.2004, die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 01.03.2004, die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 07.04.2004 und die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 04.10.2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 17.12.2004

Gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister

Siegel

### Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen vom 17. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59,66) und des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG), (GVBl. I/1992 S.208), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 106) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne und der Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.  
(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
  2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
  3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,  
Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
  4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Brandenburgischen Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Obstbäume mit Ausnahmen von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
  - b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
  - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
  - d) Pappeln und Robinien.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstständen regelt sich nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

## **§ 3**

### **Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
  1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
5. das Ausbringen von Herbiziden.

- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Rangsdorf unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

## **§ 4**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde Rangsdorf hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
  2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
  - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

- c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeindeverwaltung Rangsdorf kann die Beibringung eines Wertgutachtens und eines Gutachtens zur Bewertung der Verkehrssicherheit für den zu beseitigenden Baumbestand verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf drei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

**§ 6**

**Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

**§ 7**

**Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg entspricht. Bei abgestorbenen Bäumen ist der Antragsteller ebenfalls mit einer Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 zu beauftragen. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 und 2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatz-

pflanzung erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich

dieser Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume zu verwenden.

**§ 8**

**Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Rangsdorf die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
  - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 14.11.2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 17.12.2004

Gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister

Siegel

**Satzung über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde  
Rangsdorf vom 17. Dezember 2004**  
(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59/66) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 6. Juli 2004 zuletzt geändert mit Satzung vom 28. September 2004 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich der Winterwartung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (im folgenden Straßen genannt) Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der Gesamtkosten festgesetzt.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter gerundete Fläche des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt entsprechend dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff. Danach ist ein Grundstück regelmäßig jeder dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich, gewerblich oder sonstig nutzbar ist.
- (3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z.B. Eckgrundstücke, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 für jede Straße ermittelt und ergeben als Summe die Gebühr.
- (4) Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen

für Straßen der Straßengruppe A: 0,01 € je Quadratmeter Grundstücksfläche

für Straßen der Straßengruppe B: 0,006 € je Quadratmeter Grundstücksfläche.

Die Straßengruppen sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil der Satzung ist.

Eigentümer von vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

**§ 3**

**Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenpflichtiger, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.
- (6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

**§ 4**

**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt





- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Treppen, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Rand- und Sicherheitsstreifen.
  - b) Der Luftraum über dem Straßenkörper
  - c) Das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freizeitanlagen, Gedenkplätze, Anpflanzungen, Gewässer und deren Ufer.

### § 3

#### Verunreinigungsverbot

- (1) Öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Zeitungen) sowie die Entsorgung von Hausmüll in öffentliche Abfallbehälter verboten.
- (3) Unzulässig ist insbesondere das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels.
- (4) Unzulässig ist ferner das Ablassen und Einleiten von Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, oder sonstigen die Umwelt gefährdenden Stoffen in das Erdreich.
- (5) Die Bereitstellung von Materialien, wie Schrott, Sperrmüll und gelben Säcken zur Abholung durch einen Entsorger hat frühestens einen Tag vor Abholung zu erfolgen. Bei Nichtabholung sind diese Materialien innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen.
- (6) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu entfernen.
- (7) Das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Anlagen ist untersagt.

### § 4

#### Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, sofern durch Schilder nichts anderes festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Fußballspiele und das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen außer Spielfahrzeugen sind nicht gestattet, soweit der Platz nicht ausdrücklich als Ballspielplatz angelegt ist.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22: 00 Uhr gestattet.
- (4) Der Aufenthalt von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden ist auf Kinderspielplätzen untersagt.

### § 5

#### Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wetterschutzvorrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten. Das Aufstellen von Wetterschutzvorrichtungen ist höchstens für 24 Stunden gestattet.

### § 6

#### Ausnahmen

Die Gemeinde Rangsdorf kann als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des
  - 1. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 über die allgemeine Verhaltenspflicht,
  - 2. § 3 Abs. 3 bis 7 über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen,
  - 3. § 4 Abs. über öffentliche Kinderspielplätze,
  - 4. § 5 über unerlaubtes Camping,verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 05. Mai 2004 (BGBl. I Nr. 21 S. 843, ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2004) bestimmten Betrages geahndet werden.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf in Kraft.

Rangsdorf, den 17.12.2004

Gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister

**Richtlinie**  
**der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Um-**  
**welt- und Sportförderung**

**I. Förderungsziele**

Die Gemeinde Rangsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für die Förderung des Sports, der Umwelt und des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Die Förderung soll:

- ⇒ die Entwicklung des Sports, der Umwelt und der Kultur unterstützen
- ⇒ das Ehrenamt stärken
- ⇒ insbesondere auf die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderung abgestellt sein.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Der Hauptausschuss entscheidet durch Beschluss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**II. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- ⇒ einzelne Veranstaltungen, die der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit dienen sowie öffentliche Veranstaltungen mit sportlichem und kulturellem Charakter sowie Umweltprojekte
- ⇒ die Anschaffung von Geräten und Material.

**III. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- ⇒ eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf

**IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Öffentliche Veranstaltungen und Projekte werden auf Antrag mit insgesamt maximal 250,00 € und für den 2. Tag mit zusätzlich 100,00 € gefördert.

Die Seniorenarbeit wird auf Antrag pro Senior/in über 65 Jahre mit Hauptwohnung in der Gemeinde Rangsdorf mit 4 Euro jährlich gefördert. Vereine, die regelmäßig Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Jahren mit Hauptwohnsitz in Rangsdorf mindestens einmal wöchentlich ehrenamtlich betreuen, erhalten pro betreutem Kind 5 € je Kalenderjahr.

Geförderte öffentliche Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind von Benutzungsentgel-

ten für Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde befreit.

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung bewilligt.

**V. Verfahren**

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen. Dazu sind die Antragsvordrucke in den Anlagen als Muster zu verwenden.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Antragsschluss für alle Maßnahmen ist der 30.06. d.J..

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Absatz II 1. Anstrich ist ein Finanzierungsplan gemäß Anlage 2 beizufügen.

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Absatz II 2. Anstrich ist ein Finanzierungsplan gemäß Anlage 3 beizufügen.

Die Gemeinde behält sich vor, die Verwendungen stichprobenweise zu prüfen.

Für diesen Fall ist die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Gemeinde Rangsdorf spätestens 4 Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde mittels Rechnungen bzw. Quittungen (Originalbelege) zu belegen. Dies gilt auch bei der Jugendförderung. In diesem Falle ist die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Gemeinde Rangsdorf nach Aufforderung bis zum 31.01. des Folgejahres mittels Rechnungen bzw. Quittungen (Originalbelege) zu belegen.

**VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Rangsdorf, den 17.12.2004

Gez. Roher  
Bürgermeister

**Anlage 1 bis 3**, die Bestandteil der Richtlinie sind, sind ab der Seite ... abgedruckt.

**Information der Gemeindeverwaltung Rangsdorf**

**Containerstandort**

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der Standort an der Großmachnower Allee an der Jugendfeuerwehr Anfang Februar zur Buswendeschleife Kienitzer Straße verlegt wird.

Der Bürgermeister

**Schiedsstelle der Gemeinde Rangsdorf**

**- Ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in  
für die Schiedsstelle gesucht-**

## **Amtsblatt**

**für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 14 vom 20.12.2004**

Aufgrund des Ausscheidens (Ablauf der Wahlperiode) eines langjährig, ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters aus dem Amt der Schiedsperson wird ab 01.04.2005 ein/e engagierte/r Einwohner/in für die Verstärkung der Schiedsstelle der Gemeinde Rangsdorf gesucht.

### **Folgende Anforderungen sollten erfüllt werden:**

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Wohnort in der Gemeinde Rangsdorf
- Möglichst juristische Erfahrungen
- das persönliche Auftreten sollte von Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Verhandlungsgeschick geprägt sein

Zum Aufgabenspektrum der ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen gehört insbesondere das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eine ausführlichere Beratung zum Tätigkeitsfeld kann nach vorheriger Terminabsprache in der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Interessenten werden gebeten sich **bis zum 15.02.2005** an die nachstehend genannte Stelle zu wenden oder schriftlich Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit beruflichem Werdegang) an die nachstehend genannte Stelle zu senden:

Gemeindeverwaltung Rangsdorf  
Stabsstelle (Zimmer 7)  
Ladestraße 6  
15834 Rangsdorf  
Tel: 033708-23613  
Fax: 033708-23621

Anlage 1 zur Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung

## Anlage 1

### Antrag

auf Zuwendung für Maßnahmen im Bereich

\_\_\_\_\_ Aktenzeichen

- Sport       Umwelt  
 Kultur

#### 1. Antragsteller

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Anschrift/ Telefon: \_\_\_\_\_

#### 2. Bankverbindung

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Konto: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

#### 3. Kurze Darstellung und Begründung

#### 4. Zuwendungszweck ( Zutreffendes ankreuzen)

- Sportveranstaltung (Finanzierungsplan gem. Anlage 2 beifügen)  
 Kultur- bzw. Umweltveranstaltung (Finanzierungsplan gem. Anlage 2 beifügen)  
 Anschaffung von Geräten (Finanzierungsplan gem. Anlage 3 beifügen)  
 Betreuung von Kindern und Jugendlichen

#### 5. Finanzierungskonzept

- voraussichtliche Gesamtkosten \_\_\_\_\_ €  
→ Eigenanteil \_\_\_\_\_ €  
→ weitere beantragte Mittel \_\_\_\_\_ €  
( Landkreis, LSB u.a.)  
→ Antragssumme Gemeinde \_\_\_\_\_ €

Wir versichern, dass die Veranstaltung/ das Projekt noch nicht stattgefunden hat.

Datum \_\_\_\_\_

rechtsverbindliche Unterschrift \_\_\_\_\_

Anlage 2 zur Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung

## Anlage 2

### **Finanzierungsplan**

Sport-, Umwelt- oder Kulturveranstaltung

Voraussichtlicher Veranstaltungstermin: \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_

#### **Einnahmen (voraussichtlich)**

#### **Ausgaben**

( Aufstellung aller mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in €)

Eigenanteil \_\_\_\_\_ Mieten/ Leihgebühren \_\_\_\_\_

Zuschuss Gemeinde \_\_\_\_\_ Transportkosten \_\_\_\_\_

Zuwendungen Dritter \_\_\_\_\_ Öffentlichkeitsarbeit \_\_\_\_\_

Sonst. Zuwendungen \_\_\_\_\_ Helferkosten \_\_\_\_\_

Start-/Eintrittsgelder \_\_\_\_\_ Auszeichnungen \_\_\_\_\_

Sonst. Einnahmen \_\_\_\_\_ Medizinische Betreuung \_\_\_\_\_

Sonstige \_\_\_\_\_

Gesamt \_\_\_\_\_ Gesamt \_\_\_\_\_

### **Anlage: Veranstaltungsprogramm**

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---------------------------------

Anlage 3 zur Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung

<b><u>Anlage 3</u></b>				
<b>Finanzierungsplan</b>				
Anschaffung von Geräten und Material				
<b><u>Einnahmen</u></b>	<b><u>Ausgaben</u></b>	(in €)		
Eigenanteil _____	_____			
Zuschuss Gemeinde _____	_____			
Zuwendungen Dritter _____	_____			
	_____			
	_____			
	_____			
	_____			
	_____			
	_____			
Gesamt _____	Gesamt _____			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 35%; padding: 5px;">Ort, Datum</td> <td style="width: 65%; padding: 5px;">rechtsverbindliche Unterschrift</td> </tr> </table>			Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift			